

Beauftragung des G-BA durch das BMG vom 28.01.2026 – fünf parlamentarische Fragen zu Rechtsgrundlage, Evidenzlage und Kinderschutz

Übermittelt per E-Mail am 26. April 2026

Der nachstehende Text entspricht dem Wortlaut der E-Mail

Adressaten:

Gesundheitsausschuss des Bundestags
Dr. Tanja Machalet
Stephan Pilsinger

Sehr geehrte Frau Dr. Machalet, sehr geehrter Herr Dr. Pilsinger, sehr geehrte Damen und Herren des Gesundheitsausschusses,

wir bitten den Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestags um parlamentarische Befassung mit dem Vorgang der Beauftragung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) durch Bundesgesundheitsministerin Nina Warken vom 28. Januar 2026 zur Erstellung einer ASV-Richtlinie für Leistungen bei Geschlechtsinkongruenz.

Dieser Vorgang berührt grundlegende Fragen der parlamentarischen Kontrolle über die Gesundheitsversorgung der Versichertengemeinschaft. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 19. Oktober 2023 (B 1 KR 16/22 R, Rn. 24) unmissverständlich festgestellt, dass die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dem parlamentarischen Gesetzgeber obliegt — nicht der Gesundheitsministerin. Warken hat genau diesen Weg umgangen.

1. Was auf dem Spiel steht

Das BSG-Urteil betrifft nicht nur nichtbinäre Personen, sondern den gesamten Bereich der Transitionsbehandlungen. Das Gericht hat klargestellt, dass geschlechtsangleichende Operationen generell als neue Methoden nach §135 SGB V einzustufen sind – und dass die bisherige GKV-Erstattung für alle Transitionsbehandlungen jahrzehntelang ohne die gesetzlich vorgeschriebene Grundlage erfolgt ist. ([BSG B 1 KR 16/22 R, 19.10.2023](#))

Das Gericht hat damit klargestellt: Warkens Beauftragung des G-BA schafft diese Grundlage nicht, sondern umgeht sie. Das Beauftragungsschreiben vom 28.01.2026 ist öffentlich: [Frag den Staat, IFG-Anfrage 363649](#)

Der GKV-Spitzenverband hat in seinen Rundschreiben [2024-063 \(31.01.2024\)](#) und [2026/070 \(03.02.2026\)](#) festgestellt, dass eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf nichtbinäre Personen ohne gesetzliche Neuregelung nicht möglich ist. G-BA-Vorsitzender Josef Hecken hat selbst erklärt ([Tagesspiegel Background, 26.06.2024](#)): „Im Fall einer Methodenbewertung hätte die Evidenzgrundlage nicht gereicht, um einen positiven Nutzen für die verschiedenen Maßnahmen zu belegen.“

Warken schafft durch einen Verwaltungsauftrag an den G-BA Leistungsansprüche, ohne dass der Bundestag die vom BSG geforderte gesetzliche Grundlage geschaffen hat – und ohne dass die Evidenz für einen positiven Nutzen vorliegt. Die Kosten trägt die Versichertengemeinschaft.

2. Fehlende Evidenz und Kinderschutz

Die AWMF-S2k-Leitlinie 028-014 für Kinder und Jugendliche (März 2025) musste wegen fehlender kontrollierter Wirksamkeitsnachweise von S3 auf S2k herabgestuft werden und enthält ausdrücklich keine evidenzbasierten Empfehlungen. Für nichtbinäre Minderjährige gilt zusätzlich: Die Leitlinie hält in Kapitel 6.4.1 ausdrücklich fest, dass brustchirurgische Eingriffe für diese Gruppe derzeit nicht empfohlen werden können.

Die finnische Registerstudie (Ruuska et al., Acta Paediatrica 2026, doi:10.1111/apa.70533) zeigt an 2.083 Betroffenen, dass die psychiatrische Morbidität nach Transitionsbehandlungen von 45,7 % auf 61,7 % anstieg – während die Kontrollgruppe bei 14,6 % stagnierte. Das zentrale Erstattungsargument – Leidensminderung – ist wissenschaftlich nicht belegt.

Eine strafrechtliche Analyse (Wörner/Windsberger/Roessner, ZfStw 5/2025, S. 1718 ff.) kommt zu dem Ergebnis, dass die Standardkombination aus Pubertätsblockern und Hormonen das absolute Sterilisationsverbot des §1631c BGB erfüllen könnte. Eine G-BA-Richtlinie kann dieses strafrechtliche Risiko nicht auflösen.

3. Fünf Fragen an das Bundesgesundheitsministerium

Wir bitten den Gesundheitsausschuss, folgende Fragen an das Bundesgesundheitsministerium zu richten:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage genau beauftragt Ministerin Warken den G-BA, Nichtbinarität in die ASV-Richtlinie einzubeziehen, wenn §116b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe i SGB V ausschließlich Transsexualität (F64.0) listet?
2. Warum wird das Methodenbewertungsverfahren nach §135 SGB V umgangen, das das BSG als zuständige Verfahrensform für alle Transitionsbehandlungen bezeichnet hat?
3. Hat der Bundestag dieser Beauftragung zugestimmt, und wenn nicht: wann wird er damit befasst?
4. Auf welcher Evidenzgrundlage soll der G-BA eine Richtlinie für Behandlungen erstellen, wenn die eigene Leitlinienkommission eingeschränkt hat, keine evidenzbasierten Empfehlungen abgeben zu können, und die größte vorliegende Registerstudie keinen positiven Behandlungseffekt belegt?
5. Warum wurde die Beauftragung des G-BA nicht in der G-BA-Jahrespressekonferenz vom 20. Januar 2026 kommuniziert – obwohl das Beauftragungsschreiben neun Tage später erging – und wurde erst nach journalistischer Recherche Ende März öffentlich?

Hintergrund und vollständige Quellenbelege finden Sie in der ausführlichen Analyse unter: ronalyze.de/p/nichtbinar-undefiniert-unbewiesen

Der Brief ist als offener Brief zur Bürgerbeteiligung veröffentlicht unter: <https://was-ist-eine-frau.de/frau-warken-warum-sollen-wir-das-zahlen/>

Mit freundlichen Grüßen
 Rona Duwe für „Was ist eine Frau?“